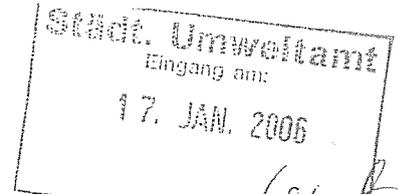
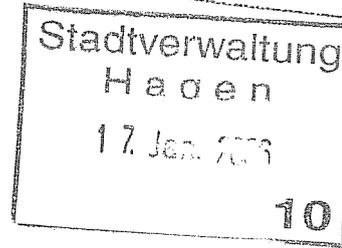




Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Stadt Hagen
Postfach 42 49
58042 Hagen



69/11
18/11

13. Januar 2006

6. Änderung des Landschaftsplanes Hagen
Ihr Schreiben vom 15.11.05, 69/101; unser Zeichen: P 128/05

Stellungnahme:

Gegen die o.g. Änderung des Landschaftsplanes bestehen erhebliche Bedenken.

Wir regen an, das o.g. Änderungsverfahren auszusetzen, da aus Sicht der SIHK zu Hagen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Pflicht zur Ausweisung der gemeldeten FFH-Gebiete besteht. Wie in dem vorliegenden Entwurf erwähnt, ist gem. § 48 c Landschaftsgesetz NRW (LG) eine Unterschutzstellung erst nach der Veröffentlichung der von der Europäischen Kommission angenommenen FFH-Gebiete im Bundesanzeiger erforderlich. 1.)

Eine Durchführung der 6. Änderung könnte u. E. eine Vorabentscheidung über den zurzeit bestehenden Antrag der Fa. Rheinkalk Hagen-Halden GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 31 WHG in Verbindung mit § 16 BImSchG und § 3 Abtragungsgesetz NRW zur Erweiterung des Steinbruches „Donnerkuhle“ durch Flächenausdehnung und Vertiefung im Werk Hagen-Halden darstellen oder die Realisierung erschweren. Ein derartiges Vorgehen, ohne dass eine rechtlich Pflicht hierfür besteht, ist abzulehnen. Wir regen daher an, das Verfahren erst nach der Entscheidung über den o.g. Antrag bzw. nach der Veröffentlichung der FFH-Gebiete im Bundesanzeiger fortzuführen.

Sollte das o.g. Verfahren weitergeführt werden, ist die Ausweisung eines temporären Naturschutzgebietes für das Areal der geplanten Steinbrucherweiterung (Ziffer 1.1.2.15a „Temporäres Naturschutzgebiet Mastberg (Teilgebiet) und Entwicklungsraum 3.7/1.1.31 „Mastberg-Nord“) aufzuheben, da dieser Ausweisung die Festsetzungen des Regionalplanes entgegenstehen. Im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplanes wurde für dieses Areal 2.)

„Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ festgesetzt und nicht „Schutz der Natur“ (BSN).

Gem. § 15 Abs. 2 LG erfüllt der Gebietsentwicklungsplan (jetzt Regionalplan) „die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ (BNatSchG). In § 16 Abs. 1 BNatSchG ist festgelegt, dass „die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ...auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen“ sind. Eine Beibehaltung der Ausweisung als Naturschutzgebiet ist mit dem Regionalplan nicht vereinbar.

Die geplante Änderung des Absatzes 1 zum Punkt „Entwicklungsraum 3.7/1.1.31“ lehnt die Kammer ab, da hier eine neue Situation dahingehend geschaffen werden soll, dass es sich nicht mehr um ein „temporäres Naturschutzgebiet“ handelt, wie dies in der z.Z. gültigen Formulierung „Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestockung bis zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)“ eindeutig formuliert ist. Dieser Hinweis auf die Befristung ist in der Entwurfsfassung für diesen Punkt vollkommen entfallen und alleine hierdurch wird eine neue Hürde für das o.g. Antragsverfahren aufgebaut.

3.)



Frank Bendig